

## Unterrichtsversäumnisse und Verspätungen in der Oberstufe

1. Alle Schüler/-innen sind zum pünktlichen Erscheinen und zur regelmäßigen **Teilnahme am Unterricht** verpflichtet.
2. Spätestens am 2. Tag des Fehlens ist die Schule telefonisch (Sekretariat) oder schriftlich zu informieren.
3. Bei Erkrankungen und bei Unterrichtsversäumnissen aus anderen Gründen ist die Stufenleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Dies erfolgt mit der **Entschuldigungskarte**. Spätestens eine Woche nach Wiedererscheinen zum Unterricht muss die vollständig ausgefüllte Entschuldigungskarte als Kopie beim Stufenleiter abgegeben werden.  
Sie hat zu enthalten:
  - eine Erklärung über den Grund des Fehlens für das Unterrichtsversäumnis
  - die Abzeichnung aller betroffenen Fachlehrer  
Das Abzeichnen durch den/die Fachlehrer/in ist ausschließlich eine „Kenntnisnahme“, erst die Stufenleiter entscheiden, ob das Fehlen durch die „Entschuldigung“ hinreichend begründet ist oder die Fehlstunde als „unentschuldigt gefehlt“ gilt. Das Abzeichnen erfolgt ausschließlich im Unterricht.
  - das Datum der Abgabe (Einwurf in den „Briefkasten“) und Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin
4. Unregelmäßigkeiten und Ungereimtheiten beim Führen der **Entschuldigungskarte** haben Auswirkungen auf die Kopfnote „Zuverlässigkeit und Sorgfalt“.
5. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit über drei oder mehr Unterrichtstage ist der Stufenleitung eine **ärztliche Bescheinigung** mit der Kopie der Entschuldigungskarte vorzulegen.
6. **Arzttermine** u.a. sind außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren, wenn das möglich ist. Sollte dieses nicht möglich sein, ist eine Praxisbescheinigung über den Termin vorzulegen.
7. **Beurlaubungen** aus wichtigen Gründen (Krankenhausaufenthalt, Gerichtsvorladung, Musterung, wichtige familiäre Ereignisse o. ä.) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu beantragen und ausreichend zu begründen, über Beurlaubungen bis zur Dauer eines Unterrichtstages entscheidet die Stufenleiterin/der Stufenleiter, bei Beurlaubungen von längerer Dauer der Schulleiter.  
Die Beurlaubung für Fahrprüfungsstunden wird i.d.R. genehmigt. **Klausurtermine gehen vor.**
8. Bei **Klausurversäumnis**, hat der Schüler/die Schülerin die Schule am Klausurtag bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch zu verständigen.  
Am ersten oder zweiten Tag nach Wiedererscheinen zum Unterricht muss beim Oberstufenkoordinator (StD Berger) persönlich eine schriftliche Entschuldigung (DIN A4-Blatt) mit genauer Angabe des Grundes und ein **ärztliches Attest** vorgelegt und anschließend beim Stufenleiter abgegeben werden! Ansonsten gilt das Fehlen bei einer Klausur als unentschuldigt und die Klausur als „ungenügend“ (APO-GOST§14, VV 14.41). Die genehmigte Nachschreibklausur kann jederzeit während der Vormittagsstunden auch kurzfristig angesetzt werden. Nach längeren Erkrankungen werden verbindliche Termine vereinbart.
9. Für **Nachmittagsunterricht (Sport u.a.)** gilt zusätzlich: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Vormittag anwesend war, den Unterricht am Nachmittag aber versäumt, wird von einem unentschuldigtem Fehlen ausgegangen, wenn nicht während der Vormittagsstunden eine entsprechende Entschuldigung für die Nachmittagsstunde bei der Fachlehrerin / beim Fachlehrer persönlich erfolgt oder aber die Entschuldigung bis zur 6. Std. in das Postfach der Lehrkraft gelegt wird. Auf dieser schriftlichen Mitteilung ist die Abgabezeit und der Name der annehmenden Lehrkraft zu vermerken.
10. Auf **Fehlen aus schulinternen Gründen** (z.B. Klausuren, Exkursionen, Sportveranstaltungen, SV-Tagungen o. ä.) sind die Fachlehrer hinzuweisen, damit diese Fehlstunden auch entsprechend »verbucht« werden und nicht auf dem Zeugnis erscheinen!
11. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler an einem Tag, an dem **wichtige Unterrichtsbeiträge** zu leisten sind (z.B. Referat, Vorstellen von Projektergebnissen, Vorstellen der Facharbeit), so ist die Fachlehrerin/der Fachlehrer vor der ersten Schulstunde darüber zu informieren.
12. An die bekannten **Konsequenzen** gem. Schulgesetz NRW bei Fehlstunden wird erinnert:
  - §47 (1) Das Schulverhältnis endet, wenn ...
    - 8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt, ... (SchulG)
  - §53 (4) ... Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. (SchulG)
13. Werden Entschuldigungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, **nicht oder nicht fristgerecht** vorgelegt, so gilt das Fehlen als **unentschuldigt**.
14. Entschuldigte und unentschuldigte Fehlstunden erscheinen auf dem Zeugnis.

-----  
Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

-----  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers